

## Merkblatt Freiwillige Versicherung

Stand: Januar 2020

**Nutzen Sie die Vorteile der Freiwilligen Versicherung bei der ZVK**

Mit der Freiwilligen Versicherung erhalten Sie von Ihrer ZVK im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ein attraktives Angebot zur Aufstockung Ihrer Altersversorgung aus der Pflichtversicherung nach Ihren Wünschen. Diese Freiwillige Versicherung ist

**● förderfähig**

Riester-Förderung und Entgeltumwandlung sind möglich – auch nebeneinander.

**● günstig**

Keine Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen und Dividenden an Aktionäre. Die Kostenvorteile kommen Ihrer Betriebsrente zugute.

**● einfach**

Beitragsabführung an die ZVK durch Ihren Arbeitgeber. Sie erhalten Ihre zusätzliche Altersversorgung aus der Pflichtversicherung und aus der Freiwilligen Versicherung aus einer Hand. Über die Entwicklung Ihrer Rentenanwartschaft erhalten Sie jährlich eine Renteninformation.

**● umfassend**

Alters-, Erwerbsminderungs- (Invaliditäts-) und Hinterbliebenen-Absicherung. Jährliche Rentenerhöhung zum 1. Juli um 1 %.

**● variabel**

Zu Beginn einer eigenen Rente können Sie wählen, ob wir Rentenleistungen an Hinterbliebene erbringen sollen.

Im Falle der Erwerbsminderung können Sie entscheiden, ob Sie diese Rente in Anspruch nehmen möchten, oder ob Sie das Kapital zu Gunsten einer späteren Altersrente stehenlassen möchten.

**● vorteilhaft**

Keine Mindestversicherungszeit.

Keine Gesundheitsprüfungen vor Vertragsabschluss.

**Die staatlichen Förderungswege****● Entgeltumwandlung (Steuervorteile und Sozialversicherungsfreiheit)**

Sofern die (tarif-) vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, können Beschäftigte und Arbeitgeber vereinbaren, dass ein Teil des künftigen (Brutto-)Entgelts in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird (**Entgeltumwandlung**). Der Mindestbeitrag für 2020 beträgt jährlich 238,88 €.

Der Beitrag an die ZVK ist im Jahr 2020 bis zu 6.624 € steuerfrei. Sozialversicherungsfrei sind bis zu 3.312 €.

Die Bemessungsgrundlage für Ihre Betriebsrente aus der Pflichtversicherung ändert sich durch eine Entgeltumwandlung nicht.

## Beispiel:

Bei einem ledigen 25jährigen Arbeitnehmer (ohne Kinder) mit einem Jahresentgelt von ca. 25.000 €, Steuerklasse I und einem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 20,125% ergeben sich folgende Ersparnisse

	Entgeltumwandlung 1.000 € /Jahr	Entgeltumwandlung 3.312 € / Jahr	Entgeltumwandlung 6.624 € /Jahr
Steuer ca.*	228,93 €	673,09 €	1.477,78 €
Sozialversicherungsbeiträge ca. *	201,25 €	652,47 €	652,47 €
Arbeitnehmer-Ersparnis ca. *	430,18 €	1.325,56 €	2.130,25 €

\* Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden (Jahressteuergesetz 2007), reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung. Diese Auswirkungen auf die Versteuerung der Umlagezahlungen des Arbeitgebers wurden hier berücksichtigt.

## • Riester- Förderung (Zulagen und Sonderausgabenabzug)

Unter Berücksichtigung der in der Tabelle dargestellten Beitragszahlung erhalten Sie eine Grundzulage und für jedes bei Ihnen berücksichtigungsfähige Kind, für das im jeweils laufenden Jahr - ggf. auch nur zeitweise - Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Kinderzulage. Die staatliche Zulage trägt zur Erhöhung Ihrer Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung bei. Welchen Eigenbeitrag Sie zum Erhalt der vollen staatlichen Förderung unter Berücksichtigung der möglichen Zulagen noch leisten müssen, können Sie anhand des beigefügten Berechnungsschemas selbst ermitteln. Mindestens ist ein Sockelbetrag von jährlich 60 € zu zahlen. Wird weniger als der Mindesteigenbeitrag geleistet, steht die Zulage anteilig zu.

Ihr Mindestbeitrag (incl. Zulagen) beträgt	Maximal förderfähig ist  ein Beitrag (incl. Zulagen) von bis zu	Zulagen		
		für Sie (Grundzulage)	pro Kind bis 2007 geboren	pro Kind ab 2008 geboren
4 %  vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen	2.100 €	175 €* 175 €	185 €	300 €

### \* Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus:

Junge Leute, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Antrag auf Zulage stellen, erhalten – sofern der volle Mindesteigenbeitrag gezahlt wird – einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage.

Seit dem 1. Januar 2008 haben auch **Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit** einen Anspruch auf Förderung. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor dem Bezug der Rente Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand. Grundlage für die Berechnung des Mindestbeitrags von 4% ist die Summe aus der im Vorjahr bezogenen Bruttorente der gesetzlichen Rentenversicherung und einem evtl. bezogenen sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Sie können Ihren Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob Sie zusätzlich zu den Zulagen durch den Sonderausgabenabzug noch eine steuerliche Vergünstigung in Form einer Steuererstattung erhalten. Der jährliche steuerliche Sonderausgabenabzug ist auf 2.100 € begrenzt.

## Welches ist für Sie der beste Förderweg?

Eine pauschale Aussage zu dem für Sie besten Förderweg können wir nicht treffen. Für die konkrete Anlageentscheidung sind ganz unterschiedliche Kriterien maßgebend, die sehr stark von Ihrer familiären und wirtschaftlichen Situation abhängen.

Eine Empfehlung kann die ZVK nicht aussprechen. Zur Unterstützung Ihrer Entscheidung können Sie jedoch unverbindliche Beispielsberechnungen von der ZVK einholen. Diese ersetzen aber keinesfalls eine eingehende Erörterung der zugrundeliegenden steuerrechtlichen Fragen mit einem Steuersachverständigen oder dem Finanzamt.

**Die staatlich geförderten Rentenleistungen sind ab Rentenbeginn mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern; dieser ist in der Regel niedriger als im Arbeitsleben. Die Betriebsrente ist beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.**

## Beispielsberechnung

Gerne erstellen wir Ihnen eine oder mehrere unverbindliche Beispielsberechnung/en unter Berücksichtigung individueller Angaben. Bitte verwenden Sie dafür unser Formular zur Anforderung einer Beispielsberechnung, das Sie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. direkt bei der ZVK erhalten.

## Information

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Rufen Sie uns an.

A	-	Ers	Herr Koustar	069/212-40467
Ert	-	Hofl	Frau Afflerbach	069/212-40465
Hofm	-	Mety	Frau Scheurer	069/212-40469
Metz	-	Schl	Frau Farina	069/212-40470
Schm	-	Z	Frau Baier	069/212-35297

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung. Grundlage für das Versicherungsverhältnis in der Freiwilligen Versicherung sind unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Aus dem verwendeten Beispiel kann eine durchschnittliche Rentenhöhe nicht abgeleitet werden. Die Erläuterungen können Besonderheiten innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigen.

Unsere Satzung sowie die AVB liegen bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus.

Die für den Vollzug der Satzung und der AVB notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert.

## Riester-Förderung: Berechnungsschema zur Ermittlung Ihres Beitrags für das Jahr 2020

### Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie die Beitragshöhe ändern möchten, teilen Sie dies bitte rechtzeitig der Personalstelle Ihres Arbeitgebers mit, damit die Änderung bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden kann. Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich.

### Mindestbeitrag und Zulagen ab 2020

Ihr Mindestbeitrag (incl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen	Maximal förderfähig ist ein Beitrag (incl. Zulagen) von bis zu	Zulagen		
		für Sie (Grundzulage)	pro Kind bis 2007 geboren	pro Kind ab 2008 geboren
	<b>2.100 €</b>	<b>175 €</b>	<b>185 €</b>	<b>300 €</b>

Um Anspruch auf die volle/n Zulage/n zu haben, müssen Sie im Jahr 2020 einen Beitrag in Höhe von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2019 abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- und ggf. Kinderzulage/n) in die Freiwillige Versicherung einzahlen. Dieser Beitrag muss mindestens so hoch sein wie der Sockelbetrag von jährlich 60 €.

#### So können Sie Ihren Beitrag für das Jahr 2020 berechnen:

⇒ **Ihr sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt 2019 beträgt:** \_\_\_\_\_ €  
Dies können Sie z. B. der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung oder der Gehaltsabrechnung für Dezember 2019 entnehmen. Mehrere Einkommen, auch unterschiedlicher Art (z. B. Arbeitsentgelt, Lohn-/Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld), sind zusammenzurechnen.  
 Für Bezieher einer Lohn-/Entgeltersatzleistung wie z. B. Krankengeld ist der tatsächliche Zahlbetrag dieser Leistung anzusetzen. Bei Beziehern einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit sind zusätzlich die Renten/Versorgungsbezüge mit ihrem Bruttojahresbetrag zu berücksichtigen.

⇒ **4 % dieses Entgeltes** (sog. Mindestbeitrag – siehe Tabelle oben): maximal 2.100 €  
 €

⇒ **Abzüglich Grundzulage** (siehe Tabelle oben): - **175,00 €**  
Seit 2008 erhalten Riester-Sparer, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, **einmalig** eine um **200 €** erhöhte Grundzulage (**Berufseinsteiger-Bonus**). Bitte berücksichtigen Sie in diesem Falle zusätzlich die erhöhte Grundzulage bei der Berechnung Ihres Mindesteigenbeitrages, falls Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

⇒ **Abzüglich Kinderzulage/n** (siehe Tabelle oben):  
 Zahl der vor dem 01.01.2008 geborenen  
 berücksichtigungsfähigen Kinder: \_\_\_\_\_ x 185,00 € = \_\_\_\_\_ € -  €

Zahl der nach dem 31.12.2007 geborenen  
 berücksichtigungsfähigen Kinder: \_\_\_\_\_ x 300,00 € = \_\_\_\_\_ € -  €

Hinweis: Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr für mindestens einen Monat Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt wurden. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter. Die Eltern können jedoch gemeinsam beantragen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll. Bei getrennt lebenden Eltern/Alleinerziehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, an den das Kindergeld ausbezahlt wird.

---

**A** **Im Ergebnis** ergibt sich für das Jahr 2020 rechnerisch ein Jahresbeitrag in Höhe von insgesamt: =  €

**B** Ist dieser Jahresbeitrag **geringer als 60 €**, so sind mindestens 60 € (Sockelbetrag) jährlich als Beitrag zu leisten: =  €

**C** Der höhere Betrag aus A oder B ist also der für Sie maßgebende Jahresbeitrag, um 2020 die volle/n Zulage/n zu erhalten:  €

**Daraus ergibt sich ein monatlicher Beitrag ab Januar 2020 von** Ergebnis C geteilt durch 12 =  €